

SPOTLIGHT

- > Erdbeben – ein unterschätztes Risiko
- > Unfallversicherung 2017
Die wichtigsten Änderungen
- > Neuregelung seit 2017
Vorsorgeausgleich bei Scheidung



Erdbeben – ein unterschätztes Risiko

In der Schweiz hat die Erde in der jüngeren Vergangenheit nur selten heftig gebebt. Dennoch sollte man die Gefahr keineswegs unterschätzen. Als Naturereignisse mit dem grössten Zerstörungspotenzial zählen Erdbeben zu den Katastrophenrisiken. Was man wissen muss: Die üblichen Versicherungsdeckungen greifen hier nicht.

Im weltweiten Vergleich besteht in der Schweiz eine mässige bis mittlere Gefährdung. Kleinere und mittlere Erdbeben werden durchaus regelmässig registriert. Mit schweren Beben der Stärke 6 und darüber, die quasi garantiert substanzielle Schäden an Gebäuden und Fahrhabe verursachen, ist etwa alle 100 Jahre zu rechnen. Doch auch kleinere Beben können – je nach Gebäudeart, Bausubstanz und Untergrund – erhebliche Schäden anrichten.

Das bislang stärkste historisch dokumentierte Erdbeben in der Schweiz mit einer Magnitude von ungefähr 6.6 ereignete sich vor sehr langer Zeit in Basel, genaugenommen im Jahr 1356. Einige hundert Menschen starben, viele Häuser wurden vollständig zerstört. Heute würde ein Beben wie dieses Schätzungen zufolge Gebäudeschäden von über 50 Milliarden Franken verursachen.

In Rückblick auf die vergangenen 25 Jahre belegt das Beben vom 22. Februar 2003 in der Schweiz den Spitzenplatz. In Basel, 70 km vom Epizentrum Saint-Dié im französischen Elsass entfernt, wurde eine Magnitude von 5.5 gemessen. Dennoch waren nur vereinzelt kleine Schäden zu verzeichnen, denn der Erdbebenherd lag rund 10 km unter der Erde.

Wer zahlt im Schadenfall?

Erdbebenschäden sind nicht durch die in vielen Kantonen obligatorische Gebäudeversicherung gedeckt. Von

Erdbebenschäden Betroffene können unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Hilfe bekommen. Der „Schweizerische Pool für Erdbebendeckung“ etwa stellt in 18 Kantonen mit obligatorischen Gebäudeversicherungen bis zu zwei Milliarden Franken für Erdbebenschäden bereit (zum Vergleich: Der Wert aller Gebäude liegt bei rund 1'300 Milliarden Franken).

Im Kanton Zürich steht Geschädigten der „Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich“ mit einer Milliarde Franken zur Verfügung.

Doch Obacht: Bei beiden handelt es sich um freiwillige Leistungen und nicht um eine „echte“ Versicherungslösung. Ein Leistungsanspruch im Schadenfall besteht nicht.

Überhaupt keine Vorsorge besteht für die Folgen eines Erdbebens in den sieben Schweizer Kantonen, die keine kantonale Gebäudeversicherung vorschreiben (GUSTAVO-Kantone), sowie im Fürstentum Liechtenstein.

Doch auch in den Kantonen mit obligatorischer Gebäudeversicherung sind Schäden nicht in jedem Fall abgedeckt.

Sowohl der Schweizerische Pool als auch der Fonds des Kantons Zürich leisten nur bei Beben ab einer Intensität von 7 auf der MSK-Skala. Bei leichteren bis mittelstarken Beben gehen die Geschädigten leer aus. Zudem müssen Geschädigte, die auf den Schweizerischen Pool zurückgreifen, Leistungskürzungen hinnehmen, wenn der Gesamtschaden die bereitgestellte Summe übersteigt.

Zu beachten ist darüber hinaus der Selbstbehalt, der pro Gebäude 10 % der Versicherungssumme, mindestens 50'000 Franken, beträgt und für den der Hauseigentümer selbst aufkommen muss.

Weiterer Nachteil der kantonalen Lösungen: Sowohl Pool als auch Fonds decken nur Gebäudeschäden. Schäden an Maschinen/Anlagen, kostspielige Aufräumungs- und Expertenkosten etc. sind nicht versichert. Dasselbe gilt für die meist empfindlich zu Buche schlagenden Betriebsunterbrechungsschäden.

Erdbebenschutz des Gebäudebestands in der Schweiz

Mehr als die Hälfte, ca. 55 %, der Gebäude in der Schweiz wurde vor 1970 ge-



baut. Nachdem 1989 die erste moderne Erdbebennorm eingeführt worden war, wurden ca. 20 % der heute bestehenden Gebäude nach diesen Bestimmungen erbaut. Der neueren Normengeneration aus dem Jahr 2003 entsprechen indes nur 5 % aller heutigen Gebäude in der Schweiz.

In der Gesamtschau sind die Gebäude in der Schweiz nach wie vor schlechter auf Erdbebeneinwirkungen vorbereitet als etwa in Kalifornien, Japan oder Neuseeland. In diesen Ländern bestehen verschärfte Normen bereits seit Jahrzehnten, in der Schweiz, wie gesagt, erst seit 1989.

Erdbebenversicherung

Zahlreiche Versicherer bieten heute Erdbebenversicherungen an. Auch einzelne

kantonale Gebäudeversicherer – etwa die GVB oder die GVZ – halten mittlerweile modulare und umfassende Lösungen vor.

Unternehmen sollten im Hinblick auf erdbebenbedingte Schäden an der Fahrhabe (Waren, Geräte, Maschinen etc.) und vor allem auch im Hinblick auf Betriebsunterbrechungsschäden prüfen, ob eine Erweiterung des Versicherungsschutzes geboten ist.

Fazit

Trotz der derzeitigen Ruhe: Auszuschliessen ist ein Erdbeben nie. Um die Kontinuität der Unternehmung abzusichern, ist eine Vorsorge daher unbedingt zu empfehlen (zu prüfen sind hier freilich die Selbstbehalte, die in vielen

Fällen die Grenze des Verträgliches übersteigen).

Wir von City Broker verfügen über langjährige Erfahrung, sowohl was Risikoanalyse, Beurteilung und Prävention, als auch was Risikoübertragung von Gefährdungen und Gefahren von Unternehmungen betrifft. Dank unserem globalen Netzwerk können wir Erdbebenerfahrungen aus der ganzen Welt in unseren Kundenservice mit einbringen.

Gerne senden wir Ihnen ein konkretes Preisangebot zu.

Quellen: Bundesamt für Umwelt BAFU; Koordinationsstelle Erdbebenvorsorge KEV; Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Unfallversicherung 2017

Die wichtigsten Änderungen nach der UVG-Revision

Seit diesem Jahr gelten einige Änderungen in der Unfallversicherung. Per 01.01.2017 ist die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) einschliesslich der dazugehörigen Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Die Neuerungen betreffen sowohl die Organisation, die Finanzierung und die Leistungen der Unfallversicherung als auch die Organisation und die Nebentätigkeiten der SUVA. Die Anpassungen erscheinen marginal, sind jedoch keinesfalls unwesentlich.

Die wichtigsten Änderungen fassen wir nachstehend für Sie zusammen. Für detaillierte Informationen sei jedoch ausdrücklich auf die vollständige Rechtsgrundlage verwiesen, die der Publikation des Bundesblatts zu entnehmen ist (BBl 2015 7133 und BBl 2015 7139).

Versicherungsbeginn

Ein Arbeitnehmer ist ab dem Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis gemäss Arbeitsvertrag beginnt – auch wenn der erste Tag des Arbeitsverhältnisses auf einen Sonntag fällt und de facto erst ab Montag gearbeitet wird (Art. 3 Abs. 1).

Versicherungsende

Der Versicherungsschutz läuft jetzt am 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus (Art. 3 Abs. 2). Bisher galt der 30. Tag nach Arbeitsbeendigung als Versicherungsende.

Abredeversicherung

Die Abredeversicherung kann für sechs Monate komplett statt wie bisher für exakt 180 Tage abgeschlossen werden (Art. 6 Abs. 2).

Überentschädigung

Lebenslänglich ausgerichtete UVG-Renten werden unter bestimmten Bedingungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters

gekürzt. Damit wird verhindert, dass verunfallte Personen im Alter finanziell bessergestellt werden als nicht verunfallte Personen.

Kündigungsrecht für versicherte Betriebe

Versicherte haben das Recht, ihren Vertrag infolge einer Erhöhung des Nettoprämiensatzes oder der Verwaltungskosten zu kündigen. Dieses Recht kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Erhöhungsmittelteilnahme ausgeübt werden.

Verfügung

Bei erstmaliger Einreihung des versicherten Betriebes in den Prämientarif sowie bei Änderung der Einreihung muss der Versicherer jetzt keine Verfügung mehr erlassen.

Empfehlung

Mitarbeiterhandbücher und Merkblätter sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Überprüfen Sie den Versicherungsbedarf regelmässig. Dabei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Neuregelung ab 2017: Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Seit diesem Jahr ist der Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft neu geregelt. Das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge wird jetzt gerechter als bisher unter den Eheleuten* bzw. den Partnern/Partnerinnen aufgeteilt. Bestehende Renten aus bisherigen Scheidungsurteilen können unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum Ende des Jahres in Vorsorgerenten nach neuem Recht umgewandelt werden.

Im Scheidungsfall ist das Guthaben, das bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge angespart wurde, ein wichtiger – wenn nicht gar der einzige – Vermögenswert der Eheleute. Die bis Ende 2016 geltenden Bestimmungen benachteiligten u. a. denjenigen Partner, der sich während der Ehe* um die Kinderbetreuung kümmerte und deshalb nicht über eine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügte (nach wie vor häufig die Ehefrau). Darüber hinaus war die alte Regelung zu starr und erschwerte damit einvernehmliche Lösungen.

Vor dem Hintergrund dieser unbefriedigenden Situation hatte das Parlament bereits am 19. Juni 2015 eine Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet, mit welcher der Vorsorgeausgleich bei einer Scheidung wie nun geschehen verbessert werden sollte. Die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Recht auf Vorsorgeansprüche ausgeweitet

Nach wie vor gilt, dass bei Scheidung die während der Ehe erworbene Aus-

trittsleistung hälftig geteilt wird. Der massgebliche Zeitpunkt für die Berechnung ist jedoch nicht mehr wie bisher das Ende des Scheidungsverfahrens, sondern die Einleitung desselben. Zudem wird die Teilung ab jetzt auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte* zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Berechnungsgrundlage in solch einem Fall ist entweder eine hypothetische Austrittsleistung oder der Teilungsbetrag der vorhandenen Rente, der dann in eine lebenslange Rente für den berechtigten Gatten umgerechnet wird.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben verpflichten die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, alle Inhaber von Vorsorgeguthaben periodisch der Zentralstelle 2. Säule zu melden. So bekommen die Scheidungsgerichte ein Kontrollinstrument an die Hand und können dafür Sorge tragen, dass kein Vorsorgeguthaben der Teilung entzogen wird.

Weitere Bestimmungen stellen nunmehr sicher, dass während der Ehe kein Vorsorgeguthaben ohne das Wissen des Ehegatten ausbezahlt wird und dass bei einem Vorsorgeausgleich ein fairer Anteil an obligatorischem BVG-Altersguthaben übertragen wird. Wer bei einer Scheidung ein Vorsorgeguthaben erhält, selber aber keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, kann das Guthaben an die Auffangeinrichtung BVG überweisen und später in eine Rente umwandeln lassen.

Übergangsregelung für bereits Geschiedene

Die Entschädigung, die bereits Geschiedene in Form einer Rente zulasten des Ex-Gatten erhalten, erlischt nach bis-

herigem Recht, wenn dieser stirbt. Mit einer Hinterlassenenrente aus der Vorsorge wären diese Personen in vielen Fällen besser bedient. Damit auch sie vom neuen Recht profitieren können, sieht die Gesetzesrevision für sie eine Übergangsregelung vor. Bis zum 31. Dezember 2017 können Geschiedene unter bestimmten Voraussetzungen beim Scheidungsgericht den Antrag stellen, bestehende Entschädigungszahlungen unter Ex-Eheleuten in eine neue lebenslange Vorsorgerente umwandeln zu lassen.

Noch Fragen? Unsere Expertinnen und Experten helfen gerne weiter.

** Der besseren Lesbarkeit halber werden im Text die Bezeichnungen „Ehe“, „Eheleute“ und „Ehegatten“ verwendet. Der Begriff „Ehe“ meint hier auch „eingetragene Partnerschaft“, die Begriffe „Eheleute“ bzw. „Ehegatten“ meinen auch „Personen in eingetragener Partnerschaft“.*

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber
City Versicherungs-Kundendienst AG
City Beratungs-AG
Länggassstrasse 7, CH 3012 Bern
Telefon +41 31 308 20 20
Fax +41 31 308 20 21
E-Mail city@city-broker.ch

Redaktion
Bruno Annen, Sandra Boucetta,
Peter Nyffenegger, Heidi Wentsch-Trinko

spotlight ist ein unabhängiges Medium, das sich zu 100 % im Besitz der City Versicherungs-Kundendienst AG sowie der City Beratungs-AG befindet. spotlight berichtet über Themen aus der Versicherungswirtschaft und angrenzende Fragestellungen.

Fotos und Grafiken

© jean-luc stadler - Fotolia.com, © Wavebreak-media/Micro - Fotolia.com, © elxeneize - Fotolia.com, © iStock.com/zimmytws